

**Stadt Schrozberg
Landkreis Schwäbisch Hall**

**Satzung
für die
Freiwillige Feuerwehr Schrozberg
(Feuerwehrsatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.09.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schrozberg am 19.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schrozberg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Schrozberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
- a.) der aktiven Hauptabteilung Schrozberg sowie aus den weiteren aktiven Abteilungen in
 - Bartenstein
 - Ettenhausen
 - Leuzendorf
 - Riedbach
 - Schmalfelden
 - Spielbach
 - b.) der Altersabteilung
 - c.) der Jugendabteilung
- (3) Die aktiven Abteilungen bestehen
- | | | | | | | |
|-----------------|-----|---|------------|-----|---|--------------|
| in Schrozberg | aus | 2 | Löschzügen | mit | 4 | Löschgruppen |
| in Bartenstein | aus | 1 | Löschzug | mit | 2 | Löschgruppen |
| in Ettenhausen | aus | - | Löschzug | mit | 1 | Löschgruppe |
| in Leuzendorf | aus | 1 | Löschzug | mit | 2 | Löschgruppen |
| in Riedbach | aus | - | Löschzug | mit | 1 | Löschgruppe |
| in Schmalfelden | aus | - | Löschzug | mit | 1 | Löschgruppe |
| in Spielbach | aus | 1 | Löschzug | mit | 2 | Löschgruppen |
- (4) Im Schriftverkehr verwenden die Abteilungen folgenden Bezeichnungen
- a.) die Hauptabteilung
„Freiwillige Feuerwehr Schrozberg“
 - b.) die weiteren aktiven Abteilungen:
„Freiwillige Feuerwehr Schrozberg – Abteilung (Stadtteilname)“
 - c.) die Altersabteilung
„Freiwillige Feuerwehr Schrozberg – Altersabteilung“
 - d.) die Jugendabteilung

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Brand) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen von hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden –
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. ein guter Ruf
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst
 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit – diese soll mindestens 10 Jahre betragen.Der Bewerber soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und darf nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Abteilungskommandanten bzw. den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss, der Abteilungsausschuss ist vorher zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zu verpflichten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- a.) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b.) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - c.) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
 - d.) entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger der Feuerwehr, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in der Gemeinde aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehr- und Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (6) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungs- und Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (7) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
- (8) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 des Feuerwehrgesetzes und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz):
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen vertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant ihm einen Verweis erteilen oder ihm vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100,-- DM ahnden, ab 01.01.2002 50,-- €, § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr oder der Löschgruppe nicht leidet.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schrozberg“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr kann nur mit der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a.) er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger übernommen wird,
 - b.) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c.) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d.) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e.) er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - f.) er den Wohnsitz wechselt,
 - g.) zum 31.12. des Jahres, in dem der Anwärter das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Angehöriger der aktiven Feuerwehr wird.
- (4) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (5) Anwärter, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anwärter hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Jugendfeuerwehrwartes und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Ausbildern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und
 - a.) einen Gruppenführerlehrgang und

b.) einen Grundlehrgang „Jugendarbeit“ erfolgreich besucht haben.

(8) Die Jugendfeuerwehr hat dem Feuerwehrausschuss einen Veranstaltungs- und Übungsplan vorzulegen.

(9) Weitere Regelungen enthält die Satzung der Jugendfeuerwehr Schrozberg.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten, nach Beendigung der aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant und Leiter der Altersabteilung sowie Jugendfeuerwehrwart
2. Abteilungskommandant
3. Feuerwehrausschuss
4. Abteilungsausschüsse
5. Hauptversammlung
6. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer

1. der Feuerwehr aktiv angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt, sie erhalten hierüber eine Bestellsurkunde.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 2. den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –Einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz),
 9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden, § 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (12) Für die Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 6 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung

des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

- (13) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Feuerwehr aktiv angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandant im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihrer Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit Zustimmung des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen (soweit er nicht hauptamtlich tätig ist). Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen oder schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für die Schriftführer, Kassenverwalter und den Gerätewart in den aktiven Abteilungen gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Sie werden vom Abteilungsausschuss gewählt.

§ 13

Feuerwehrausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden dessen Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Altersabteilung und aus 15 weiteren, auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen.

Dem Ausschuss gehört der Schriftführer ohne Stimmrecht an, soweit er nicht gewählt wurde.

Die Abteilungen sind im Feuerwehrausschuss wie folgt vertreten:

Schrozberg	mit	6 Sitzen
Bartenstein	mit	2 Sitzen
Ettenhausen	mit	1 Sitz
Leuzendorf	mit	2 Sitzen
Riedbach	mit	1 Sitz
Schmalfelden	mit	1 Sitz
Spielbach	mit	2 Sitzen

- (2) Die einzelnen aktiven Abteilungen bilden eigene Abteilungsausschüsse, deren Vorsitzender der jeweilige Abteilungskommandant ist. Sofern die Schrift- und Kassenführer nicht in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an. Der jeweils zum Stellvertreter des Abteilungskommandanten gewählte aktive Feuerwehrangehörige ist ordentliches Stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsausschusses. Die Abteilungsausschüsse bestehen bei einer Mannschaftsstärke bis zu 40 Mitgliedern aus 6 gewählten Angehörigen der Abteilung; für weitere 20 Mitglieder kommt je ein Angehöriger der Abteilung hinzu, der Stellvertreter ist hierbei nicht zu berücksichtigen.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Gesamtausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse der Feuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Feuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen auch den Gerätewart sowie Unterführer und sonstige Sachverständige Personen beratend zuziehen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.

- (8) Der Feuerwehrkommandant ist über das Ergebnis der Ausschusssitzungen der Abteilungen durch Übergabe der Niederschriften zu unterrichten. Er kann zu den Ausschusssitzungen von den Abteilungen hinzugezogen werden.

§ 14

Hauptversammlung/Altersabteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen einzuladen.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der

Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In dem Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt er der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahl der Abteilungskommandanten, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder der Abteilungsausschüsse gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 16 Feuerwehrrkasse

- (1) Für jede aktive Feuerwehrabteilung und die Jugendabteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstige Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Beförderungsrichtlinien

- (1) Die Bestimmungen der Beförderungsrichtlinien der Feuerwehren im Landkreis Schwäbisch Hall (Anlage) finden Anwendung.
- (2) Der Feuerwehrkommandant kann auf Vorschlag der Abteilungskommandanten Beförderungen bis zum Dienstgrad „Oberlöschmeister“ vornehmen. Der Bürgermeister nimmt auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten Beförderungen ab dem Dienstgrad „Brandmeister“ vor.
- (3) Der Feuerwehrkommandant führt, sofern er die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, den Dienstgrad eines „Stadtbrandmeisters“.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 05.März 1974 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schrozberg, den 6. Februar 1991

Izsak
Bürgermeister